

Amtliche Abkürzung:	BayFHVRG	Quelle:	
Neugefasst durch	09.10.2003	Fundstelle:	GVBl 2003, 818
Bek. vom:		Gliede-	2030-1-3-F
Gültig ab:	01.09.2003	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
(BayFHVRG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Oktober 2003**

Zum 09.09.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 61 V v. 22.7.2014, 286)

I. Allgemeines

Art. 1

Errichtung und Aufgabe

(1) ¹ Zur Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird eine Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege errichtet. ² Der Sitz der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) ¹ Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Verwaltung und der Rechtspflege bezogene Bildung, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. ² Sie hat die Aufgabe, die Fähigkeit der Studierenden zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu entwickeln.

(3) ¹ Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege obliegt nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf der Bildungsebene der Fachhochschulen die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

1. in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen:
 - a) fachlicher Schwerpunkt Steuer,
 - b) fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst,
 - c) fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz,
 - d) fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung,
2. in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft:
 - a) fachlicher Schwerpunkt Archivwesen,
 - b) fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen,

3. in der Fachlaufbahn Justiz:
 - a) Rechtspfleger,
 - b) Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
4. in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst,
5. in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.

² Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) die Ausbildung zu weiteren Fachlaufbahnen, fachlichen Schwerpunkten oder in weiteren Studiengängen übertragen werden. ³ Zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben.

(4) ¹ Darüber hinaus obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die fachübergreifende Fortbildung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie der Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind. ² Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³ Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.

(5) Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Bildungsaufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes übertragen werden.

(6) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist den staatlichen Fachhochschulen gleichwertig.

Art. 2 Aufsicht

(1) ¹ Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Bayern. ² Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums. ³ Die Aufsicht über die Fachbereiche wird jeweils im Einvernehmen mit dem nach Abs. 2 zuständigen Staatsministerium ausgeübt.

(2) ¹ Bei der Ausübung der Aufsicht durch das Staatsministerium ist das in Abs. 1 genannte Einvernehmen jeweils mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, das für die Regelung der in Art. 1 Abs. 3 genannten Ausbildungen zuständig ist. ² Wird in einem Fachbereich für mehrere Geschäftsbereiche ausgebildet, so ist das Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich die meisten Studierenden angehören.

Art. 3 Finanzierung

(1) Der Freistaat Bayern ist Träger der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und stellt ihr nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) ¹ Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihren Nachwuchs für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Erstausrüstung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege anteilig

nach der Zahl der Studierenden.² Gleiches gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese den Aufwand für Beamte des Freistaates Bayern tragen.³ Bei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10000 Einwohnern trägt die Hälfte der Kosten im Sinn des Satzes 1 der Freistaat Bayern.⁴ Die Kosten werden pauschal abgerechnet.⁵ Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

(3)¹ Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihren Nachwuchs für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten anteilig nach der Zahl der Studierenden.² Die Kosten werden pauschal abgerechnet.³ Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

(4)¹ Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihre Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege fortbilden, tragen sie die anfallenden Kosten.² Die Kosten werden pauschal abgerechnet.³ Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Art. 4 Satzungsrecht

¹ Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rats nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Satzung.² Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rats.³ Die Satzung und deren Änderung genehmigt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

II. Organisation

Art. 5 Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

(1) Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sind

1. der Rat;
2. der Präsident;
3. die Fachbereichskonferenzen;
4. die Fachbereichsleiter.

(2)¹ Der Rat und die Fachbereichskonferenzen können sich Geschäftsordnungen geben.² Die Geschäftsordnung des Rats bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.³ Die Geschäftsordnungen der Fachbereichskonferenzen bedürfen jeweils der Genehmigung des nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministeriums.

(3)¹ Art. 89 bis 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.² Das Nähere bestimmt die Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

Art. 6 Präsident

(1)¹ Der Präsident wird nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter gewählt und der Staatsregierung zur Bestellung vorgeschlagen.² Der Präsident wird durch die Staatsregierung zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. a BeamStG) ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit

endet mit Ablauf der Amtszeit.³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre.⁴ Wiederwahl ist zulässig.⁵ Während der Amtszeit gilt der Präsident hinsichtlich des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt.⁶ Tritt der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand, endet auch die Amtszeit als Präsident.

(2)¹ Der Präsident leitet und vertritt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.² Er führt die Geschäfte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, überwacht den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung, koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und ist insbesondere für die Sicherung der Qualität der Aus- und Fortbildung verantwortlich.³ Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.⁴ Für die Zeit des Fachstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist der Präsident auch Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes.

(3)¹ Der Präsident ist zu den Sitzungen der Fachbereichskonferenzen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.² Er hat das Recht, sich über deren Arbeit zu unterrichten und ist von ihren Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Präsident nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 wahr.

Art. 6a Stellvertretung des Präsidenten

(1)¹ Die Stellvertretung des Präsidenten wird nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt.² Sie wird durch das Staatsministerium bestellt.³ Wiederwahl ist zulässig.⁴ Die Stellung als Fachbereichsleiter bleibt unberührt.

(2)¹ Die Stellvertretung unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 2 und 3 und vertritt ihn bei Verhinderung.² Der Präsident kann der Stellvertretung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 7 Zusammensetzung des Rats

(1) Dem Rat gehören an

1. der Präsident als Vorsitzender;
2. die übrigen Fachbereichsleiter;
3. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und je ein Vertreter der anderen nach Art. 2 Abs. 2 für die Fachbereiche zuständigen Staatsministerien;
4. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände;
5. drei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen;
6. drei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden;
7. ein für die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter des Verwaltungspersonals.

(2)¹ Für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.² Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmt.³ Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und deren Stellvertreter werden von den entsprechenden Mitglie-

dem der Fachbereichskonferenz, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungspersonal gewählt; das Nähere regelt die Satzung.

Art. 8 Aufgaben des Rats

(1) Der Rat beschließt

1. die Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege;
2. die Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsplans des Freistaates Bayern, soweit er die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege betrifft;
3. Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen;
4. Vorschläge für die Errichtung, Aufhebung und den Sitz von Fachbereichen.

(2) Der Rat wählt den Präsidenten und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung; er äußert sich gutachtlich zur Bestellung der Fachbereichsleiter.

(3) ¹ Der Rat berät und unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege; insoweit kann er Unterrichtung durch den Präsidenten verlangen. ² Er fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen.

(4) Der Rat nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen.

Art. 9 Errichtung und Aufgaben der Fachbereiche

(1) ¹ Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird in Fachbereiche gegliedert. ² Der Fachbereich ist eine auf fachlicher Gliederung beruhende Organisationseinheit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. ³ Durch Verordnung der Staatsregierung werden die Fachbereiche errichtet und ihr Sitz bestimmt; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann Vorschläge unterbreiten. ⁴ Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Fachbereichs.

(2) ¹ Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachrichtungen die Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, soweit auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften oder durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ² Ihnen obliegt insbesondere

1. die Aufstellung der Studienpläne nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
2. die Aufstellung eines Planes der Lehrveranstaltungen für jeweils einen Ausbildungsabschnitt einschließlich der Bestimmung der Lehrgebiete der Lehrpersonen;
3. die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und für eine wirksame Studienberatung;
4. die Sorge für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

³ Die Aufstellung des Studienplans (Nr. 1) bedarf der Zustimmung des nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle.

(3) Die Fachbereiche können Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen erarbeiten.

Art. 10 **Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz**

(1) Der Fachbereichskonferenz gehören an:

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender;
2. der Stellvertreter;
3. zwei von dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestimmte Vertreter;
4. zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs;
5. zwei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden des Fachbereichs.

(2) ¹ Für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. ² Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs gewählt. ³ Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 und deren Stellvertreter werden von den Studierenden des Fachbereichs gewählt. ⁴ Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 bestimmt die Satzung.

(3) Soweit in einem Fachbereich der Nachwuchs für nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ausgebildet wird, soll in der Verordnung über die Errichtung der Fachbereiche (Art. 9 Abs. 1 Satz 3) eine abweichende Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz festgelegt werden, um eine Vertretung auch dieser Dienstherren sicherzustellen.

Art. 11 **Aufgaben der Fachbereichskonferenz**

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und unterstützt den Fachbereichsleiter bei der Leitung des Fachbereichs.

(2) ¹ Die Fachbereichskonferenz äußert sich gutachtlich zur Bestellung des Fachbereichsleiters und zur fachlichen und pädagogischen Eignung zu bestellender hauptamtlicher Lehrpersonen. ² Sie ist zu beteiligen

1. bei der Vorbereitung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu maßgebenden Verwaltungsvorschriften;
2. bei der Aufstellung der Studienpläne;
3. bei der Aufstellung des Plans der Lehrveranstaltungen einschließlich der Bestimmung der Lehrgebiete der Lehrpersonen;
4. bei der Studienberatung und in grundsätzlichen Fragen der Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

Art. 12 **Fachbereichsleiter**

(1) ¹ Die Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestellt. ² Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter sind einschlägige Er-

fahrungen in der Aus- und Fortbildung, die in der Regel durch haupt- oder nebenamtliche Lehraufträge nachgewiesen werden.

(2) Der Fachbereichsleiter leitet und vertritt den Fachbereich.

(3) Der Fachbereichsleiter ist nach Maßgabe des Art. 15 für die Durchführung der Evaluation der Aus- und Fortbildung an seinem Fachbereich verantwortlich.

Art. 13 (aufgehoben)

III.

Lehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Art. 14 Lehrpersonen

(1) Die Lehraufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege werden in der Regel von hauptamtlichen Lehrpersonen erfüllt.

(2) Als hauptamtliche Lehrperson kann an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege lehren, wer

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;
2. über entsprechende zeitgerechte Berufserfahrungen von in der Regel mindestens fünf Jahren verfügt und
3. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzt.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ausnahmsweise als hauptamtliche Lehrperson auch lehren, wer seine Lehrbefähigung durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen hat und pädagogisch geeignet ist, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(4) ¹ Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben können auch Lehrbeauftragte betraut werden. ² Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege entsprechen.

(5) ¹ Die Stellen für die hauptamtlichen Lehrpersonen sind grundsätzlich auszuschreiben. ² Eine öffentliche Ausschreibung soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(6) ¹ Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt. ² Die hauptamtlichen Lehrpersonen fallen wie sonstige Beschäftigte mit vorwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit unter Art. 78 Abs. 1 Buchst. f BayPVG.

Art. 15 Evaluation

(1) ¹ Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verfolgt das Ziel, die Qualität der Aus- und Fortbildung zu sichern und zu verbessern, und entwickelt hierzu ein System. ² Dabei soll die Aus- und Fortbildung regelmäßig evaluiert werden. ³ Zu diesem Zweck kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung anonym befragen und die gewonnenen Daten verwenden. ⁴ Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem jeweiligen Dozenten, dem zuständigen Evaluationsbeauftragten oder Fortbildungsverantwortlichen sowie bei Lehrbeauftragten im Sinn des Art. 14 Abs. 4 auch der für die Auswahl der Lehrbeauftragten zuständigen Person bekannt gegeben und für die Evaluation verwendet werden; sie sind spätestens drei Jahre nach der Befragung zu löschen. ⁵ Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Er-

gebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.⁶ Die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung sind zur Mitwirkung verpflichtet; die jeweiligen Dienstherrn sowie die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind zu beteiligen.

(2) Das Weitere wird durch Satzung gemäß Art. 4 geregelt.

IV. Studierende

Art. 16

Vorbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

(2) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bleiben unberührt.

Art. 17

Studium

(1)¹ An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege studieren Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene.² Andere öffentliche Bedienstete werden auf Antrag der Dienstherrn zugelassen, wenn für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erforderlich ist.

(2) Das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege regeln die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Art. 18

Verleihung akademischer Grade

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verleiht an Absolventen mit den Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bestanden haben, einen der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, dem fachlichen Schwerpunkt bzw. der Ausbildung entsprechenden Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)" als akademischen Grad.

(2) Schreibt die maßgebliche Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung einen modularen Aufbau der Qualifikationsprüfung vor, ist, statt des Diplomgrads nach Abs. 1, ein entsprechender Bachelor- oder Bakkalaureatsgrad als akademischer Grad zu verleihen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens und die akademischen Grade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 19

Masterstudiengänge

(1)¹ Zur Erprobung können weiterbildende Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Master- oder Magistergrad führen.² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 20

Ausbildungsqualifizierung

(1)¹ Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird als weitere Bildungsaufgabe die Ausbildung der Beamten im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten

Qualifikationsebene (Art. 37 LlbG) übertragen.² Inhalt und Umfang der Ausbildungsqualifizierung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

(2)¹ Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zu besuchen.² Bei der Bildung der Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege besitzen sie dieselben Rechte wie die Studierenden.

(3) Beamte, die nach Abs. 1 ausgebildet worden sind und nicht die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 besitzen, erhalten nach bestandener Qualifikationsprüfung durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die in Art. 18 Abs. 1 oder 2 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.

Art. 21 Modulare Qualifizierung

¹ Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung übertragen werden.² Inhalt und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den für die jeweiligen Fachlaufbahnen und, soweit gebildet, fachlichen Schwerpunkten bzw. Ausbildungen geltenden Bestimmungen.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 22 Nachdiplomierung und Übertrittsmöglichkeiten

¹ Den Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die ihr Studium nach dem 1. Oktober 1974 und vor dem 1. Januar 1981 mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 18 nachträglich verliehen.² Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Studium nach dem 1. Oktober 1974 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege begonnen wurde.³ Personen, die vor dem 1. Oktober 1974 die Laufbahnprüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes bestanden haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 18 Abs. 1 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der Laufbahnprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.⁴ Die Staatsregierung regelt Zuständigkeit und Verfahren bei der Nachdiplomierung durch Rechtsverordnung; darin kann vorgesehen werden, dass auf die zweijährige Ausbildung geeignete Zeiten angerechnet werden.

Art. 23 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

¹ Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und zur abschließenden Prüfung gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen.² Art. 3 Abs. 2, 3 und 4, Art. 18 und 22 gelten entsprechend.

Art. 24 Bildungseinrichtungen des Bundes

¹ Bildungseinrichtungen des Bundes auf der Ebene der Fachhochschulen, die ausschließlich der Ausbildung in den Fällen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes dienen, können auf Antrag durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Befugnisse staatlicher Hochschulen verliehen werden.² Der zweite Teil des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gilt entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; an die Stelle der Anforderungen des Art. 80 BayHSchG treten die Anforderungen an vergleichbare staatliche Bildungseinrichtungen.

Art. 25 Zuständigkeit für den Erlass der Vollzugsbestimmungen

Das Staatsministerium erlässt jeweils im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält.

Art. 26
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974¹⁾ in Kraft.

Fußnoten

- 1) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1974 (GVBl S. 387). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

© juris GmbH